

BStGer RR.2017.283 vom 21. November 2017

Bundesstrafgericht, 2017-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.283

FR: TPF RR.2017.283 du 21 novembre 2017

IT: TPF RR.2017.283 del 21 novembre 2017

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Chile. Rechtsverweigerung (Art. 46a VwVG). Akteneinsicht (Art. 80b IRSG). Teilungsvereinbarung (Art. 7 f., 14 f. TEVG).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG). Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a); durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (lit. b); und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Gemäss Art. 80h lit. b IRSG ist beschwerdeberechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Beschwerdeberechtigt gegen Teilungsvereinbarungen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG, SR 312.4) wären nur die betroffenen Kantone (Art. 7 Abs. 2 und

- 4 -

Art. 15 Abs. 4 TEVG), wobei sich diesfalls der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege richtet (Art. 7 Abs. 1 TEVG).

E. 1.2

Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist das Schreiben der Staatsanwaltschaft I vom 5. Oktober 2017 an die kontoführende Bank (act. 1.1.1), womit diese aufgefordert wird, das Konto zu saldieren und die Beträge an Chile und die Schweiz zu überweisen. Die Legitimation zur Beschwerde begründen die Beschwerdeführer damit, dass sie direkt und unmittelbar von der Verfügung betroffen seien. Es müsse ihnen möglich sein, die Herausgabe ihres Eigentums an Chile wirksam zu verhindern. Sie hätten auch Anrecht auf Information und rechtliches Gehör (act. 5 S. 5 Ziff. 2.1).

E. 1.3

Die Beschwerde ist an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gerichtet, wendet sich gegen die Herausgabe und kann daher eine Angelegenheit der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen betreffen, wofür das Gericht nach Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG zuständig ist. Indes endet das Rechtshilfeverfahren gemäss Art. 80d IRSG mit der Schlussverfügung über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe, vorliegend namentlich mit der Herausgabe zur Einziehung vom 2. Dezember 2014. Diese Schlussverfügung wurde gerichtlich bestätigt und am 22. Mai 2015, dem Tag des Urteils

des Bundesgerichts, rechtskräftig, vgl. Art. 61 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110; vgl. lit. A oben). Sie ist damit vollstreckbar und die Vermögenswerte auf dem Konto können herausgegeben oder nach TEVG geteilt werden. Weder besteht aktuell ein Anspruch der Beschwerdeführer an den Vermögenswerten der Kontobeziehung noch ein Anspruch auf nochmalige gerichtliche Überprüfung von diesbezüglichen Rügen. Ebenso sind Teilnahme und Akteneinsicht bei einem Rechtshilfverfahren möglich, soweit dies für die Wahrung der Interessen der Berechtigten notwendig ist (vgl. Art. 80b Abs. 1 IRSG; HEIMGARTNER/NIGGLI, Basler Kommentar, 2015, N. 3, 7 zu Art. 80b IRSG). Es fehlt aber nach der rechtskräftigen Herausgabe der Vermögenswerte auch diesbezüglich an einem schutzwürdigen Interesse. Ohne schutzwürdiges Interesse liegt keine Beschwerdelegitimation vor. Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.4

Die Beschwerdeführer berufen sich weiter darauf, dass am 30. September 2015 eine anonyme Person am Schalter des Bundesamtes für Justiz einen Brief des chilenischen Aussenministeriums abgegeben habe, wonach die Kontobeziehung ihnen freigegeben werden solle. Dies löse eine neue Phase des Rechtshilfverfahrens aus, in dem sie Parteistellung (mit den ent-

- 5 -

sprechenden Verfahrensrechten) haben müssten. Dem stehe die Rechtskraft des Entscheides des Bundesstrafgerichts nicht entgegen, da diese Ereignisse erst nach diesem eingetreten seien (act. 5 S. 8 f.). Sollte mit der Beschwerde und der Behauptung der fehlenden Rechtskraft des Entscheides des Bundesstrafgerichts RR.2014.173/RR.2015.5 vom 30. April 2015 ein Revisionsgesuch eingereicht worden sein, so könnte darauf nicht eingetreten werden. Zunächst weil vorliegend ein – entgegen zwischenstaatlicher Usancen – am Schalter von einer anonymen Person abgegebenes Schriftstück im Rechtshilfverfahren keine erhebliche Tatsache im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG und damit keinen Revisionsgrund darstellt. Auf jeden Fall hätten die Beschwerdeführer das Revisionsgesuch innert 90 Tagen nach der Entdeckung zu stellen gehabt. Ihre Kenntnis lag aber spätestens am 18. Dezember 2015 bereits vor (vgl. act. 5.3), womit sich ein Revisionsgesuch vom 18. Oktober 2017 als verspätet erwiese. Entsprechend ist darauf nicht einzutreten.

E. 1.5

Ist somit aufgrund der Rechtskraft der Schlussverfügung vom 2. Dezember 2014 auf die Beschwerde nicht einzutreten, so sind sowohl die gestellten prozessualen Anträge der Beschwerde wie auch das sie begleitende Gesuch um vorsorgliche Massnahmen infolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle als erledigt abzuschreiben.

E. 2

Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 73 Abs. 1 lit. a und b StBOG, Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (Art. 73 Abs. 2 StBOG; Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 3 BStKR; Art. 63 Abs. 1 und 4bis VwVG; Art. 39 Abs. 2 lit. d StBOG und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG)

und den Gesuchstellern je zu gleichen Teilen aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung des Einzelnen für den ganzen Betrag und unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses (act. 7) von Fr. 4'000.--.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.